

Wohnen in der Regio

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **67 (1992)**

Heft 9: **Heizung, Energie**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VHKA

Wie reagieren Wohngenossenschaften in der Nordwestschweiz auf das Obligatorium der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung?

Am 1. März 1992 trat in Baselland und Basel-Stadt – gestützt auf den sogenannten Energienutzungsbeschluss (Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Engergienutzung vom 14. Dezember 1990) – die Bundesverordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung in Kraft. Durch diese wird vorgeschrieben, dass alle Häuser mit fünf und mehr Wärmebezügern individuell abgerechnet werden müssen. Für Altbauten gilt eine Übergangsfrist bis 1998. Den Kantonen bleibt es belassen, strengere Vorschriften zu erlassen.

In den Kantonen Baselland und Basel-Stadt ist die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung bereits heute für Neu- und Altbauten obligatorisch. Im Basbiet gilt das Obligatorium für Neubauten schon seit 1980 und für bestehende Bauten seit 1985. Betroffen sind nach dieser Regelung zentral beheizte Gebäude mit mehr als 5 Wärmebezügern. Auf Anfang 1992 wurde diese Regelung verschärft. Das Obligatorium gilt nun für Gebäude mit 5 und mehr Wärmebezügern sowie ab 2 Bezüchern, sofern die Bodenfläche grösser als 1000 m² ist. In Basel-

Stadt sollten gemäss dem kantonalen Energiespargesetz vom 30. Juni 1983 und der Wärmekostenverordnung vom 18. November 1986 bis zum 1. Juli 1992 in allen Gebäuden mit bestehenden Heizanlagen, die mehr als einem Nutzer dienen, die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung eingeführt sein. Basel-Stadt gab also einer strengeren Regelung den Vorzug. Die Durchsetzung dieser Frist war jedoch nicht möglich, weil viele Hauseigentümer zugewartet und noch keine Aufträge erteilt hatten, und weil zurzeit weder Installateure noch Lieferanten in der Lage wären, die Nachfrage fristgerecht zu bewältigen. Es wurde deshalb für Liegenschaften mit weniger als fünf Wärmebezügern eine generelle Erstreckung der gesetzlichen Frist um zwei Jahre, also bis zum 1. Juli 1994, gewährt.

Die Lage bei den Nordwestschweizerischen Wohngenossenschaften

Der Bund Nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften (BNW) führte im Frühjahr 1992 bei seinen Mitgliedern eine schriftliche Umfrage über den Stand des Einbaus von Wärmezählern und Thermostat-Ventilen durch. Es trafen von insgesamt 86 Genossenschaften, die über eigene Liegenschaften verfügen,

Antworten ein. Wir möchten Sie nun über die Ergebnisse dieser Umfrage kurz orientieren:

Etwas mehr als die Hälfte (51% bzw. 44) der antwortenden Genossenschaften hatten die individuelle Heizkostenabrechnung im Frühjahr 1992 bereits eingeführt. In allen diesen Liegenschaften waren auch Thermostat-Ventile eingebaut worden. Bei den Wärmezählern wurden in 36 Fällen (82%) elektronische Messgeräte bevorzugt, und 7 Genossenschaften (16%) hatten sich für Geräte nach dem Verdunstungsprinzip entschieden. 5 Genossenschaften hatten ein Gesuch um Befreiung gestellt; 4 Gesuche waren vollumfänglich, 1 Gesuch war teilweise abgelehnt worden.

42 der antwortenden Genossenschaften (49%) hatten zum damaligen Zeitpunkt die Installationen zur individuellen Heizkostenabrechnung nicht oder noch nicht eingereicht. 19 hatten jedoch bereits Thermostat-Ventile einbauen lassen. Ein Gesuch um Befreiung hatten 20 von diesen Genossenschaften gestellt; 22 hatten kein entsprechendes Gesuch eingereicht, teilweise weil sie noch unschlüssig über die Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung waren oder weil sie sich inzwischen bereits für diese entschieden hatten.



Erfahrung – Altbausanierung

Das integrale Leistungspaket der Renoplan-Gruppe

Planmässige Renovations-
Konzepte

•
Energiespar-Konzepte

•
Wohn- und Nutzflächen-
Optimierung

•
Entscheidungsgrundlagen
bei Mietzins- und Rendite-
Berechnungen

renoplan + partner

Renoplan + Partner Nordwest AG
Nenzlingerweg 5, 4153 Reinach/BL

061 711 52 32

Renoplan + Partner Luzern AG
Rüeggisingerstr. 27, 6020 Emmenbrücke

041 55 87 55

Renoplan + Partner Wiedlisbach AG
Kirchgasse 16, 4537 Wiedlisbach

065 76 35 74

Meinungen pro und contra

Die Meinungen der Genossenschaften im BNW zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sind konträr. Grob verallgemeinernd kann etwa folgendes Stimmungsbild vermittelt werden: Es gibt Genossenschaften, die sie eingeführt haben und grundsätzlich damit zufrieden sind, und es gibt Genossenschaften, die sie ablehnen, sowie die noch unentschiedenen Genossenschaften.

Die Argumente pro und contra liegen auf verschiedenen Ebenen. Es geht bei ihnen wie mit Äpfeln und Birnen: sie lassen sich nur beschränkt vergleichen.

Da ist einmal das Preis-Argument (contra): Die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bringt zusätzliche Kosten für die Installation und das Ablesen der Messgeräte sowie einen zusätzlichen Aufwand bei der Heizkostenabrechnung. Für den einzelnen Haushalt ergeben sich aus dieser Sicht kaum Vorteile, ausser er kann seinen Umgang mit dem Wärmeverbrauch massgeblich reduzieren. Bei gleichbleibendem Energieverbrauch erhöht sich jedoch im Prinzip wegen den getätigten Investitionen die Bruttomiete.

Das Argument mit den Bauschäden (contra): Die individuelle Heizkostenabrechnung kann dazu führen, dass Räume während der Heizperiode ungenügend gelüftet werden und wegen des Mangels an Luftzirkulation unter Umständen Feuchteschäden in den Wohnungen entstehen.

Das Gerechtigkeits-Argument (pro): Energiesparer und Verschwender wurden über den gleichen Kamm geschoren, und der Sparer zahlte vorher für den Verschwender. In diesem Sinne sorgt die individuelle Wärmekostenabrechnung für mehr Gerechtigkeit, indem der effektive Wärmeverbrauch präziser erfasst und individueller abgerechnet werden kann.

Das Umwelt-Argument (pro): Die Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung stellt eine von vielen Massnahmen dar, um den Energieverbrauch und den Ausstoss von Schadstoffen in die Luft zu reduzieren. Diese Massnahme kann

dann positive Effekte mit sich bringen, wenn die einzelnen Personen ihrem Verhalten im Umgang mit dem Wärmeverbrauch mehr Aufmerksamkeit schenken und insgesamt ihren konkreten Beitrag zu einem sparsameren Verbrauch leisten. Daher sollten eigentlich alle, die am Schutz der Umwelt interessiert und bereit sind, den Energieverbrauch zu senken, der verbrauchsabhängigen Wärmekostenabrechnung positiv gegenüber stehen. Positiv beurteilt wurde die Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung vor allem in jenen Genossenschaften, die diese Massnahme als Anstoss zu einer umfassenden «Revitalisierung» ihrer Liegenschaft in Sachen Wärmeverbrauch nahmen sowie ihre Genossenschafterinnen und Genossenschafter über Kosten und Nutzen sowie über das optimale Verhalten zum sparsamen Umgang mit Wärmeenergie ausführlich orientierten. Missstimmung dagegen entstand vor allem dort, wo man lediglich in den Wohnungen zuerst einmal die Thermostat-Ventile und Wärmezähler einbaute, aber auf eine grundsätzliche Überprüfung der Liegenschaft, z.B. hinsichtlich der Heizanlage und der Gebäudeisolation (inkl. Fenster), sowie auf allenfalls hier notwendige Investitionen verzichtete und die Genossenschaft kaum auf dem laufenden hielt.

Informationen des Bundes Nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften (BNW).

Redaktion:
Jörg Hübschle, August Hager

Glanzmann Edelverputze

macht Fassaden neu: 322 50 20



- Fassadenverputze
- Rissanierungen
- Fassadenisolationen
- Deckenisolationen
- Vorgehängte Fassaden
- Betonsanierungen
- Sand- und Wasserstrahlen

Die Superkur für alle Badewannen



BAWA AG

- 5 Jahre Vollgarantie
- Einsatzwannen aus Acryl
- Reparaturen
- Über 30 Farben
- Repabad-Vertretung seit 1963

BAWA AG, Artelweg 8, 4125 Riehen
Tel. 061/67 10 90
Burggraben 27, 9000 St. Gallen
Tel. 071/23 23 96

HTG AG
Baunternehmung

wir bauen
bohren, fräsen, trennen

Vogesenstrasse 27 Telefon 061 321 90 20
4013 Basel Telefax 061 321 90 25



Coop
Versicherung
seit 75 Jahren

Aeschenvorstadt 67, 4002 Basel, Telefon 061/277 31 11